



## Auszug aus dem Beschlussregister des Rats der Stadt Eupen

# Öffentliche Sitzung vom Montag, 3. November 2025

**Anwesend :** H. Thomas Lennertz, Bürgermeister u. Vorsitzender;  
H. Nicolas Pommée, H. Lucas Reul, Fr. Caroline Völl, Fr. Joëlle Birnbaum-Köttgen, H. Joseph Thaeter, H. Fabrice Paulus, Schöffen,  
H. Dr. Elmar Keutgen, ~~Fr. Claudia Niessen~~, H. Joky Ortmann, H. Michael Scholl, Fr. Alexandra Barth-Vandenhirz, Fr. Catherine Brüll, H. Alexander Pons, H. Daniel Offermann, Fr. Anne-Marie Jouck, H. Simen Van Meensel, Fr. Jenny Baltus-Möres, H. Lukas Teller, H. Shqiprim Thaqi, H. Tom Rosenstein, Fr. Martine Engels, Fr. Fanny Michel, H. Colin Kraft, H. Philippe Klein, H. Patrick Scholl, Fr. Sally De Bruecker, Ratsmitglieder; H. Bernd Lenz, Generaldirektor  
~~Fr. Nathalie Johnen-Pauquet~~, Präsidentin des ÖSHZ, beratendes Ratsmitglied.

### 34) Gebühr für die Zurverfügungstellung von städtischem Material - G13

DER STADTRAT,

Aufgrund der Verfassung, Artikel 41, 162 und 170 § 4;

Aufgrund der Artikel 35 und 193 des Gemeindedekretes;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht steuerlichen Forderungen;

In Erwägung, dass das städtische Material prioritär den städtischen Diensten für die Einhaltung der öffentlichen Sicherheit sowie der durch die Stadt organisierten Veranstaltungen zur Verfügung gestellt wird und eine Zurverfügungstellung an Dritte nur mit guter vorheriger Planung durchführbar ist;

In Erwägung, dass es wünschenswert ist, verschiedene öffentliche Behörden, städtische, karitative oder soziale Einrichtungen sowie ortsansässige VoG's bei der Organisation ihrer Veranstaltungen in gewissem Maße zu unterstützen;

In Erwägung, dass unter allen Umständen vermieden werden sollte, die städtischen Arbeiter als kostenlose Arbeitskraft zu nutzen; weshalb wiederum der Transport oder die Anschlüsse auch für o.e. Einrichtungen nicht zu befreien wäre;

In Anbetracht, dass es aufgrund der Waschbärenplage, um die Ausweitung dieser invasiven Tierart bestmöglich einzudämmen, notwendig ist, der Bevölkerung Fallen zur Verfügung zu stellen;

In Anbetracht, dass eine Unterscheidung der Gebühren zwischen der Verfügungstellung von Strom- bzw. Wasseranschlüsse inkl. Anschlüsse und Strom- bzw. Wasserverteiler ohne Anschlüsse vom

Arbeitsaufwand her Sinn macht;

Aufgrund der Finanzlage der Stadt;

Nach Durchsicht des durch den Finanzdirektor erstellten Legalitätsgutachtens vom 17. Oktober 2025;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss;

b e s c h l i e ß t  
einstimmig,

**Artikel 1:**

- a) Kollegium: das Gemeindekollegium der Stadt Eupen;
- b) Liste der „städtischen Einrichtungen Eupens:
  - die städtischen Dienste
  - die städtischen Schulen
  - die Autonome Gemeinderegie TILIA
  - das ÖSHZ
  - die Heilige Familie der Franziskanerinnen
  - das Königliche Militärinstitut für Leibeserziehung (K.M.I.L.E.)
- c) Andere Gemeinden: Andere Gemeinden, die Material für eigene kommunale Veranstaltungen benötigen;
- d) Anerkannte karitative oder soziale Einrichtungen: Offizielle Einrichtungen, deren Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sozialem Gebiet zu fördern;
- e) Eupener Vereinigungen: Jede juristische Person ohne Gewinnerzielungsabsicht, deren Sozialsitz sich auf dem Gebiet der Stadt Eupen befindet und/oder die ihre Veranstaltungen vorwiegend auf dem Gebiet der Stadt Eupen ausübt und die als solche vom Gemeindekollegium anerkannt ist;
- f) Andere öffentliche Behörden und Einrichtungen: Alle öffentlichen Behörden und Einrichtungen, die nicht unter vorgenanntem Punkt b) aufgeführt sind.
- g) Privatveranstalter: natürliche oder juristische Personen mit Gewinnerzielungsabsichten, die im öffentlichen Raum auf dem Gebiet der Stadt Eupen eine öffentlich zugängliche Veranstaltung durchführen.

**Artikel 2:**

Zugunsten der Stadt wird für die Zeit vom 01. Januar 2026 bis zum 31. Dezember 2031 einschließlich eine Gebühr erhoben auf die Zurverfügungstellung von städtischem Material.

Die Stadt genehmigt die Zurverfügungstellung von städtischem Material im Rahmen von öffentlichen Veranstaltungen, die auf dem Gebiet der Stadt Eupen stattfinden. Einzige Ausnahme bilden die „anderen Gemeinden“, gemäß Artikel 1c) vorliegender Verordnung.

Privatpersonen oder kommerziellen Gesellschaften kann für Privatvorhaben nur die zur Parkplatzreservierung notwendige Beschilderung kostenpflichtig zur Verfügung gestellt werden.

Das Kollegium kann die im vorstehenden Absatz genannte Genehmigung mit Begründung verweigern.

### Artikel 3:

Die Gebühr ist durch die Person zu entrichten, welche die Zurverfügungstellung des Materials beantragt.

### Artikel 4:

Der Antrag muss schriftlich, spätestens 30 Tage vor dem Datum der gewünschten Zurverfügungstellung des städtischen Materials, eingereicht werden. Bei Nichteinhaltung dieser Frist kann der Antrag abgelehnt oder der Betrag der Gebühr um diesen erhöht werden.

Das Material wird prioritätär den städtischen Diensten und den durch die Stadt organisierten Veranstaltungen zur Verfügung gestellt.

Die Stadt kann in keinem Fall für die Folgen der Nichtverfügbarkeit des beantragten Materials verantwortlich gemacht werden, selbst wenn eine Bewilligung erteilt wurde.

Die Stadt behält sich das Recht vor, die Zurverfügungstellung von Material

- zu verweigern oder vorzeitig zu beenden, wenn der Antragsteller das Material nicht mit gebührender Sorgfalt behandelt;
- zu verlängern bei hinreichend begründetem und unvorhersehbarem dringendem Bedarf.

### Artikel 5:

Die Gebühr wird nicht gefordert von den unter Artikel 1, Punkt b) bis f) aufgeführten Veranstaltern.

### Artikel 6:

In allen Fällen, in denen die Handhabung betreffend einen Antrag auf Zurverfügungstellung von städtischem Material nicht durch die vorliegende Gebührenordnung abgedeckt ist, obliegt die Entscheidung dem Gemeindekollegium.

### Artikel 7:

1)	<u>Barrieren und Verkehrsschilder:</u>	
	pro Einheit pro Woche	4,20 €
	mit einem Mindestsatz von:	26,20 €
2)	<u>Verkehrskegel:</u> pro Kegel pro Woche	1,40 €
	mit einem Mindestsatz von:	26,20 €
3)	<u>Sicherheitslampen:</u> pro Lampe pro Woche	26,20 €
4)	<u>Ausstellungswände:</u> pro Ausstellungswand (2,50m x 1,25m) pro Woche	13,80 €

Folgende unter Punkt 5) bis 19) aufgeführte Gebühren werden festgelegt für eine Ausleihdauer von jeweils 4 Tagen und jeder angefangenen Periode von 4 Tagen (einschließlich Abhol- und Rückgabetag)

5)	<u>Pflanzendekoration</u> (Ausleihe nur auf dem Gemeindegebiet)	33,10 €
	a) pro Dekoration Bäumchen	

	b) pro Dekoration Blumenkästen	55,20 €
6)	<u>Fahnen:</u> pro Fahne	5,60 €
7)	<u>Stühle:</u> pro Stuhl	1,25 €
8)	a) <u>Müllfässer:</u> pro Stück	13,80 €
	b) Müllsack einschl. Entsorgung: pro benutztem Sack	7,80 €
9)	<u>Wasseranschluss inkl. Anschluss pro Anschlusspunkt:</u> (zuzüglich zur Gebühr werden Verbrauchskosten berechnet)	153,10 €
10)	<u>Wasserverteiler ohne Anschluss</u>	32,20 €
11)	Stromanschluss inkl. Anschluss pro Anschlusspunkt: (zuzüglich zur Gebühr werden Verbrauchskosten berechnet)	207,10 €
12)	<u>Stromverteilerkasten ohne Anschluss: pro Gerät</u>	53,50 €
13)	<u>Starkstromkabel:</u> pro Stück	15,20 €
14)	<u>Siegerpodest:</u>	27,70 €
15)	<u>Fahnenmast:</u>	20,70 €
16)	<u>kleiner Pavillon:</u>	81,70 €
17)	<u>Rednerpult mit Aufsatz und Eupener Wappen:</u>	80,40 €
18)	<u>Rednerpult aus Holz mit Eupener Wappen:</u>	80,40 €
19)	<u>Städtische Bühne:</u> pro Veranstaltung von maximal 3 Tagen: Des Weiteren gilt folgende Regelung: a) Die Bühne wird nur durch städtisches Personal transportiert sowie auf- und abgebaut.	601,90 €
	b) Vorab ist eine Kautions bei der Stadt zu hinterlegen	828,10 €
20)	<u>Waschbärenfalle:</u> Verleih (für 3 Wochen, verlängerbar wenn keine Warteliste) Kautions	kostenlos 50,00 €
21)	<u>Wahlurnen und Wahlkabinen:</u>	kostenlos

Das zur Verfügung gestellte Material muss vom Antragsteller selbst abgeholt und zurückgebracht werden.

Sollte eine Selbstabholung nicht möglich sein und der Transport durch städtische Dienste erfolgen, findet die Gebührenordnung G03 „Gebühr für die Ausführung von Arbeiten für Drittpersonen“ Anwendung.

Ein Transport außerhalb des Stadtgebietes ist selbst gegen Zahlung einer Gebühr nicht möglich (mit Ausnahme der Bühne).

Sowohl die Selbstabholung wie auch die Lieferung durch den Bauhof finden ausschließlich während den offiziellen Öffnungszeiten des städtischen Bauhofs, Schnellewindgasse 13 in 4700 Eupen statt.

In Ausnahme zu „Artikel 5 – Gebührenbefreiung“ sorgt bei Strom- und Wasseranschlüssen die Stadt Eupen gegen Zahlung einer Gebühr im Rahmen der Gebührenordnung G03 „Gebühr für die Ausführung von Arbeiten für Drittpersonen“ für den Hauptanschluss. Für die Verteilung ist der Antragsteller selbst zuständig.

### **Artikel 8:**

Ungeachtet der unter Artikel 7, 18 vorgesehenen Kaution für die Zurverfügungstellung der Bühne, die immer gefordert wird, kann das Kollegium vom Begünstigten eine Kautionshinterlegung fordern, deren Betrag durch das Kollegium frei festgelegt werden kann.

In diesem Falle muss der Zahlungsbeleg der Kaution dem städtischen Bediensteten, der für die Zurverfügungstellung des städtischen Materials verantwortlich ist, vorgezeigt werden.

Die Kaution muss spätestens 3 Werkstage vor der Zurverfügungstellung des Materials auf dem Konto der Stadtverwaltung hinterlegt sein.

Die Kaution wird dem Begünstigten innerhalb von 15 Tagen nach Zurverfügungstellung des städtischen Materials erstattet, es sei denn, der Bedienstete, der für den Unterhalt des Materials verantwortlich ist, stellt Schäden fest und erstellt hierzu einen Bericht an das Kollegium.

Unabhängig vom Vorhandensein einer Kaution, wird bei substanzialer oder irreparabler Beschädigung von städtischem Eigentum der Neuwert in Rechnung gestellt.

Die Rückgabe des städtischen Materials beim Bauhof erfolgt binnen 3 Tagen nach Ende der Veranstaltung.

### **Artikel 9:**

Die Nutzung des Materials geschieht mit der gebührenden Sorgfalt. Die Begünstigten respektieren die besonderen Bedingungen zur Nutzung oder zur Inanspruchnahme, die in besonderen Verordnungen festgehalten oder gegebenenfalls durch das Kollegium beschlossen worden sind. Ebenso respektieren sie die Anordnungen der Beauftragten der Verwaltung.

Unabhängig von der Art des ausgeliehenen Materials haftet der Ausleiher hierfür von der Übernahme bis zur Rückgabe.

Nach der Rückgabe des zur Verfügung gestellten Materials wird eine Bestandsaufnahme (Zustandsbericht) durch den städtischen Bediensteten erstellt.

Jede Übertragung des Materials an Dritte ist strikt verboten.

Für jegliche Unfälle oder Schäden, die durch die Nutzung des geliehenen Materials hervorgerufen wurden, kann die Stadt Eupen in keinem Fall verantwortlich gemacht werden, in welcher Form auch immer.

Außer gegenteiliger Bemerkung des Antragstellers bei Zurverfügungstellung des Materials wird dieses als Material in gutem Zustand betrachtet.

Im Falle einer Zustandsverschlechterung oder eines Verlustes des Materials werden die Kosten der Reparatur oder für den Ersatz dieses Materials beim Antragsteller eingefordert oder automatisch vom Betrag der Kaution abgehoben, wenn eine Kaution hinterlegt wurde. Ist dieser Betrag höher als die Kaution, muss der Mehrpreis durch die Nutzer beglichen werden.

Bei Beschwerden sind die Gerichtsbarkeiten des Bezirks Eupen zuständig.

Jeglicher Transport von Pflanzen erfolgt in einem geschlossenen Fahrzeug. Die Veranstalter sind verpflichtet, die Pflanzen unter angemessenen Bedingungen zu halten. Bei Frost und Kälte werden keine Pflanzen zur Verfügung gestellt.

Es ist verboten an den Ausstellungswänden etwas festzunageln oder anzuheften.

Die Antragsteller unterschreiben eine Erklärung, wonach sie die Stadt von jedweder Verantwortung für die Benutzung des Materials entbinde.

**Artikel 10:**

Die Gebühr ist 30 Tage nach Inrechnungstellung zahlbar zu Händen des Finanzdirektors oder dessen Beauftragten.

Jede nicht beglichene Forderung bringt automatisch die Aussetzung jeder künftigen Zurverfügungstellung von städtischem Material an die betroffene Einrichtung und/oder an die physische Person mit sich, die den Antrag auf Zurverfügungstellung gestellt hat.

**Artikel 11:**

Im Falle der Nichtzahlung der Gebühr nach einfacher Mahnung innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen ab dem Datum des Mahnschreibens, wird der Schuldner durch einen Einschreibebrief zur Zahlung aufgefordert und in Verzug gesetzt. Die diesbezüglichen Verwaltungs- und Versandkosten werden pauschal auf 15 € festgelegt und dem Gebührenpflichtigen in Rechnung gestellt.

Für die Festsetzung, Beitreibung und Sanktionierung gelten folgende Bestimmungen:

- das Gemeindedekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23. April 2018,
- der königliche Erlass vom 12. April 1999, der das Verfahren bei Einsprüchen gegen Provinz- oder Gemeindesteuern gegenüber dem Gouverneur oder dem Bürgermeister- und Schöffenkollegium regelt,
- sowie die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von steuerlichen und nicht-steuerlichen Forderungen.

Im Falle einer Beanstandung der Rechnung durch den Schuldner, muss diese schriftlich und spätestens innerhalb von 14 Tage ab dem Datum des Einschreibebriefes der Inverzugsetzung erfolgen an folgende Adresse: Gemeindekollegium der Stadt Eupen, Am Stadthaus 1, 4700 Eupen.

Damit der Einspruch gültig ist, muss er schriftlich eingereicht und begründet sein. Er muss vom Beschwerdeführer selbst oder dessen Bevollmächtigten unterzeichnet sein und folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Gebührenpflichtigen, auf dessen Namen die Gebührenrechnung ausgestellt wurde,
- den Gegenstand des Einspruchs sowie eine Darstellung des Sachverhalts.

Ein entsprechendes Formular kann bei der Verwaltung angefragt werden.

Gegen die Entscheidung des Gemeindekollegiums über den Einspruch kann vor dem Gericht Erster Instanz in Eupen Klage erhoben werden.

In Ermangelung der Zahlung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab dem Datum des Einschreibens der Inverzugsetzung, und wenn die Schuld erwiesen ist, feststeht und fällig ist, erstellt der Finanzdirektor gemäß Artikel 102 § 3 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018 einen durch das Gemeindekollegium

mit einem Sichtvermerk versehenen und für vollstreckbar erklären Zahlungsbefehl, der dem Schuldner auf dessen Kosten durch einen Gerichtsvollzieher urkundlich zugestellt wird.

Diese Urkunde unterbricht die Verjährungsfrist. Eine Beschwerde gegen diesen Zahlungsbefehl kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung durch eine Antragsschrift oder eine Ladung eingereicht werden.

Die im ersten Absatz erwähnten Verwaltungskosten werden durch den gleichen Zahlungsbefehl eingetrieben.

Die Schulden der Personen öffentlichen Rechts können nicht per Zahlungsbefehl eingetrieben werden.

#### Artikel 12:

Für die Steuerjahre, die dem im Artikel 1 dieser Verordnung genannten ersten Steuerjahr folgen, werden alle in dieser Verordnung aufgeführten Sätze nach folgender Formel indexiert:

$T \times (I1/I2)$ , wobei:

- T = zu indexierender Steuersatz;
- I1 = Verbraucherpreisindex (Basis 2013) vom Januar des Jahres N-1;
- I2 = Verbraucherpreisindex (Basis 2013) vom Januar des Jahres N-2;
- N = zu indexierendes Steuerjahr.

Der durch die Division von I1 durch I2 erhaltene Quotient wird auf die zweite Dezimalstelle gerundet. Der so indexierte Satz wird ebenfalls auf die zweite Dezimalstelle gerundet. Das Gemeindekollegium wird damit beauftragt, für jedes Steuerjahr nach dem im Artikel 1 genannten ersten Steuerjahr eine Übersichtstabelle mit allen neuen indexierten Sätzen zu erstellen und zu veröffentlichen.

#### Artikel 13:

Bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten wird der Steuerpflichtige gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) über folgende Aspekte informiert:

- Verantwortlicher für die Datenverarbeitung: Stadt Eupen
- Zweck der Verarbeitung: Festsetzung und Erhebung der Steuer
- Verarbeitete Datenkategorien: Identitäts- und finanzbezogene Daten
- Aufbewahrungsdauer: Die Daten werden für maximal zehn Jahre aufbewahrt. Danach werden die Daten entweder gelöscht oder dem Staatsarchiv übermittelt.
- Erfassungsmethode: Datenerhebung durch die Verwaltung
- Datenübermittlung: Die Daten werden nur an Dritte übermittelt, sofern dies gesetzlich vorgesehen ist, insbesondere gemäß Artikel 327 des Einkommensteuergesetzbuches von 1992, oder an vom Verantwortlichen beauftragte Subunternehmer, die zu diesem Zweck tätig werden.

#### Artikel 14:

Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft übermittelt.

G13

OB10 PR10 EWK 16.11/16.12

**Für den Stadtrat:**

Der Generaldirektor,  
gez. Bernd Lenz

Der Vorsitzende  
gez. Thomas Lennertz

**Für gleich lautenden Auszug:  
EUPEN, den 07.11.2025**

Bernd Lenz  
Generaldirektor

Thomas Lennertz  
Bürgermeister